

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE FONTANELLA

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 16.05.2024

6. Verordnung: Festsetzung und Einhebung einer Gästetaxe (Taxordnung)

VERORDNUNG ÜBER DIE FESTSETZUNG UND EINHEBUNG EINER GÄSTETAXE (TAXORDNUNG)

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Fontanella vom 13.05.2024 wird gemäß § 13 Abs. 1 und 2 Tourismusetz, LGBl.Nr. 86/1997, in der Fassung LGBl.Nr. 27/2024 verordnet:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Fontanella hebt gemäß den Bestimmungen des Tourismusetzes, LGBl.Nr. 86/1997 idgF, zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für Einrichtungen und Maßnahmen zur Förderung des Tourismus eine Gästetaxe ein.

§ 2

Höhe der Gästetaxe

(1) Die Höhe der Taxe beträgt einheitlich bei Nächtigungen in Hotels, Gaststätten, Pensionen, Gruppenunterkünften und Wochenendhäusern pro Gast und Nächtigung EUR 2,70.

§ 3

Abgabepflicht

(1) Abgabepflichtig sind alle Gäste, die im Gemeindegebiet nächtigen und nicht gemäß § 4 von der Abgabepflicht befreit sind.

§ 4

Befreiungen von der Gästetaxe

Es gelten die Befreiungstatbestände des § 15 Tourismusetz LGBl.Nr. 86/1997 idgF.

(1) Die Befreiungsgründe sind vom Abgabenschuldner oder vom Unterkunftsgeber auf Verlangen nachzuweisen.

§ 5

Fälligkeit und Entrichtung

(1) Die Gästetaxe ist am letzten Aufenthaltstag des Gastes fällig.

(2) Der Unterkunftsgeber ist verpflichtet, die Gästetaxe vom Abgabenschuldner einzuheben und haftet für die Erfüllung der Abgabepflicht.

(3) Unterkunftsgeber ist, wer als Inhaber einer Gewerbeberechtigung in dem von ihm geführten Gewerbebetrieb, wer sonst in seinen Räumen oder wer gegen Entgelt als Verfügungsberechtigter über ein zum Campieren verwendetes Grundstück Gäste beherbergt.

(4) Mangels eines Unterkunftsgebers ist die Gästetaxe bei Fälligkeit vom Abgabenschuldner selbst an die Gemeinde abzuführen.

§ 6

Abgabenverfahren

(1) Sofern in der Taxordnung keine näheren Bestimmungen über die Bemessung und Einhebung der Gästetaxe enthalten sind, finden die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961 idgF Anwendung.

§ 7

Kontrolle

(1) Abgabenschuldern und Unterkunftsgeber haben gemäß den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung den zuständigen oder vom Bürgermeister ermächtigten Organen der Gemeinde alle zur Ermittlung der Abgabepflicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die zuständigen oder vom Bürgermeister ermächtigten Organe der Gemeinde sind berechtigt, zur Überprüfung der Erfüllung der Abgabepflicht die Grundstücke und zur Vermietung angebotenen, nicht belegten Räume der Unterkunft zu betreten und in die Bücher und Aufzeichnungen der Unterkunftsgeber Einsicht zu nehmen.

§ 8

Einsichtnahme

(1) Die Unterkunftsgeber haben ihren Gästen auf Verlangen Einsicht in die Taxordnung zu gewähren.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

W e r n e r K o n z e t t